

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Basisdaten	
Titel:	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
Kurztitel:	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Abkürzung:	KWKG
Art:	<u>Bundesgesetz</u>
Geltungsbereich:	<u>Bundesrepublik Deutschland</u>
Rechtsmaterie:	<u>Energierrecht, Umweltrecht</u>
<u>Fundstellennachweis:</u>	754-18
Datum des Gesetzes:	19. März 2002 (<u>BGBI. I S. 1092</u>)
Inkrafttreten am:	1. April 2002
Letzte Änderung durch:	Art. 13 G vom 21. Juli 2014 (<u>BGBI. I S. 1066</u>)
Inkrafttreten der letzten Änderung:	1. August 2014 (Art. 23 G vom 21. Juli 2014)
<u>GESTA:</u>	E002

Bitte den [Hinweis zur geltenden Gesetzesfassung](#) beachten.

Das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz** (genauer: *Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung*) ist am 1. April 2002 in Kraft getreten. Ihm voraus ging das *Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung* vom 12. Mai 2000 als KWK-Vorschaltgesetz zur Bestandssicherung entsprechender Anlagen.

Am 6. Juni 2008 wurde die erste größere Novellierung des Gesetzes beschlossen. Die KWKG-Novelle (KWKG 2009) trat am 1. Januar 2009 in Kraft und weist erhebliche Veränderungen in Bezug auf das bisherige KWK-Gesetz (KWKG 2002) auf.

Im Mai 2012 wurde erneut eine Novellierung des KWKG vom Bundestag beschlossen (KWKG 2012). Kernpunkte der Novelle sind die Verbesserung der Förderung von KWK-Anlagen (Blockheizkraftwerke und Heizkraftwerke) durch höhere KWK-Zuschlagsätze, flexiblere Laufzeitmodelle, Entbürokratisierung, neue Modernisierungsoptionen sowie eine neue Anlagenkategorie für Anlagen von 50 bis 250 kW elektrischer Leistung.^[1] Zudem wurde die Förderung von Wärme- und Kältespeichern sowie von Kältenetzen (zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung) erstmals in das KWK-Gesetz aufgenommen.

Zweck des Gesetzes ist nach § 1 (neue Fassung vom 12. Juli 2012):

„Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25

Prozent bis zum Jahr 2020 durch die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle und die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen sowie des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird, zu leisten.“

Ähnlich wie beim Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von testierten KWK-Anlagen erhalten, auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde, umgelegt. Ferner hat Strom, der in KWK-Anlagen erzeugt wird, nach § 8 Abs. 1 EEG denselben Einspeisevorrang in das öffentliche Stromnetz wie Strom aus Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden.